



# Amtsblatt

## für die Stadt Salzgitter

Nummer 26

Salzgitter, den 18. Dezember 2008

35. Jahrgang

### Inhalt

Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite	Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite
117 15. Satzung zur Änderung der Satzung über Abgaben und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Salzgitter (Abgabensatzung – Abwasserbeseitigung).....	179	121 Veröffentlichung des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz .....	186
118 13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Salzgitter (Abfallentsorgungssatzung).....	180	122 Öffentliche Zustellungen des Fachdienstes Ordnung, FG Ordnungswidrigkeiten.....	188
119 13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Salzgitter (Abfallentsorgungsgebührensatzung).....	180	123 Öffentliche Zustellung des Fachdienstes Ordnung, FG Ausländerstelle, Staatsangehörigkeitsstelle .....	189
120 26. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Salzgitter.....	182	124 Öffentliche Bekanntmachung des Fachdienstes Haushalt und Finanzen .....	189

## Amtliche Bekanntmachungen

### 117

#### 15. Satzung zur Änderung der Satzung über Abgaben und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Salzgitter (Abgabensatzung – Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Stadt am 26.11.2008 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Die Satzung der Stadt Salzgitter über Abgaben und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Salzgitter (Abgabensatzung-Abwasserbeseitigung) vom 06.12.1995 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 157), zuletzt geändert durch die 14. Änderungssatzung vom 30.11.2007 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 199) wird wie folgt geändert:

§ 15 erhält folgende Fassung:

„Die Abwassergebühr beträgt für die

- a) zentrale Entsorgung
- |                              |                       |
|------------------------------|-----------------------|
| aa) beim Schmutzwasser       | 2,98 €/m <sup>3</sup> |
| bb) beim Niederschlagswasser | 0,42 €/m <sup>2</sup> |
- je Berechnungseinheit,
- b) dezentrale Entsorgung
- |                             |         |
|-----------------------------|---------|
| aa) aus Hauskläranlagen     | 93,57 € |
| bb) aus abflusslosen Gruben | 36,36 € |
- je m<sup>3</sup> entnommenen Fäkalschlammes bzw. Abwassers und je Entleerung und Abfuhr.“

#### § 2

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Abgabensatzung – Abwasserbeseitigung – in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen.

#### § 3

Die Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Salzgitter, den 04.12.2008

gez. Klingebiel  
(Oberbürgermeister)

**118****13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Salzgitter (Abfallentsorgungssatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) und des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462), i. V. m. § 11 Abs. 1 des Nds. Abfallgesetzes in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.05.2008 (Nds. GVBl. S. 127), hat der Rat der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 26. November 2008 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Salzgitter (Abfallentsorgungssatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2007 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 95), geändert durch die 12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Salzgitter vom 28. November 2007 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 196) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Nr. 8 werden die Worte „besonders überwachungsbedürftigen“ durch das Wort „gefährlichen“ ersetzt.
  - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
 „(3)  
 Von den in der Anlage dieser Satzung ausgeschlossenen Abfallarten können die mit „J“ gekennzeichneten Abfallarten zur Entsorgung zugelassen werden, wenn der Stadt vor der Anlieferung eine Herkunftsdeklaration und bei Bedarf die Entsorgungsfähigkeit durch eine Deklarationsanalyse auf Kosten des Abfallbesitzers bzw. Abfallerzeugers nachgewiesen wird und die Zustimmung der zuständigen Behörde vorliegt. Die endgültige Entscheidung über die Entsorgung liegt bei der Stadt.“
2. In der Überschrift von § 21 als auch in § 21 Absatz 1 sind jeweils die Worte „besonders überwachungsbedürftigen“ durch das Wort „gefährlichen“ zu ersetzen.

3. Die Anlage zur Abfallentsorgungssatzung wird wie folgt geändert:
  - a) Bei den Abfallarten mit der Abfallschlüsselnummer „061303\*“, „130502\*“, „130503\*“ und „130508\*“ wird die Kennzeichnung „E“ gestrichen.
  - b) Die verbleibenden Abfallarten mit der Kennzeichnung „E“ werden gestrichen.
  - c) Die Kennzeichnung „E+J“ wird bei den entsprechend gekennzeichneten Abfallarten durch die Kennzeichnung „J“ ersetzt.
  - d) Die nachstehenden Abfallarten werden in die Anlage aufgenommen:

200131	Zytotoxische und zytostatische Abfälle
200304	Fäkalschlamm

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

Salzgitter, den 26.11.2008

gez. Klingebiel  
 (Oberbürgermeister)

**119****13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Salzgitter (Abfallentsorgungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) und des § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.05.2008 (Nds. GVBl. S. 127), hat der Rat der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 26. November 2008 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Salzgitter (Abfallentsorgungsgebührensatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2007 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 136), geändert durch die 12.

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt

Salzgitter vom 28. November 2007 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 197) wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
 „(2)  
 Die Gebühr beträgt für einen Restabfallbehälter mit einem Volumen von
- |       |           |  |
|-------|-----------|--|
| 20 l  | 1,15 EUR  | (40 l Abfallbehälter mit Aufkleber 20 l) |
| 40 l  | 2,30 EUR  |  |
| 80 l  | 4,60 EUR  |  |
| 120 l | 6,90 EUR  |  |
| 240 l | 13,80 EUR |  |
- pro vorgenommene Behälterleerung.“
- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:  
 „(5)  
 Die Gebühr beträgt für einen Restabfallbehälter mit einem Volumen von
- |         | Entsorgungsgebühr | Dienstleistungsgebühr |
|---------|-------------------|-----------------------|
| 660 l   | 164,44 EUR        | 5,92 EUR              |
| 770 l   | 191,84 EUR        | 5,92 EUR              |
| 1.100 l | 274,06 EUR        | 5,92 EUR              |
- pro Monat“
- c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:  
 „(6)  
 Die Gebühr beträgt für einen Bioabfallbehälter mit einem Volumen von
- |       |           |  |
|-------|-----------|--|
| 20 l  | 1,12 EUR  | (40 l Abfallbehälter mit Aufkleber 20 l) |
| 40 l  | 2,24 EUR  |  |
| 80 l  | 4,48 EUR  |  |
| 120 l | 6,72 EUR  |  |
| 240 l | 13,44 EUR |  |
- pro vorgenommene Behälterleerung.“
- d) In Absatz 8 wird der Betrag „5,00 EUR“ durch den Betrag „5,50 EUR“ ersetzt.
- e) Absatz 9 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 2 wird der Betrag „1,72 EUR“ durch den Betrag „1,93 EUR“ ersetzt.
  - bb) In Nr. 3 wird der Betrag „2,10 EUR“ durch den Betrag „2,54 EUR“ ersetzt.
  - cc) In Nr. 4 wird der Betrag „0,81 EUR“ durch den Betrag „1,14 EUR“ ersetzt.
  - dd) In Nr. 5 wird der Betrag „0,27 EUR“ durch den Betrag „0,28 EUR“ ersetzt.
- f) Absatz 10 wird wie folgt geändert:
- aa) Nr.1 wird wie folgt geändert:
    - aaa) Bei Buchstaben aa) wird der Betrag „4,00 EUR“ durch den Betrag „5,00 EUR“ ersetzt.
    - bbb) Bei Buchstaben bb) wird der Betrag „8,00 EUR“ durch den Betrag „10,00 EUR“ ersetzt.
    - ccc) Bei Buchstabe b) wird der Betrag „0,53 EUR“ durch den Betrag „0,57 EUR“ ersetzt.
  - bb) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
    - aaa) Bei Buchstabe a) wird der Betrag „4,00 EUR“ durch den Betrag „5,00 EUR“ ersetzt.
    - bbb) Bei Buchstabe b) wird der Betrag „15,00 EUR“ durch den Betrag „20,00 EUR“ ersetzt.
  - cc) Bei Nr. 3 wird der Betrag „0,53 EUR“ durch den Betrag „0,57 EUR“ ersetzt.
  - dd) Nr. 4 wird gestrichen, die Nrn. 5 und 6 werden die neuen Nrn. 4 und 5.
  - ee) Bei der neuen Nr. 4 wird der Betrag „4,00 EUR“ durch den Betrag „5,00 EUR“ ersetzt.
  - ff) Die neue Nr. 5 wird wie folgt geändert:
    - aaa) Bei Buchstabe a) wird der Betrag „4,00 EUR“ durch den Betrag „5,00 EUR“ ersetzt.
    - bbb) Bei Buchstabe b) wird der Betrag „15,00 EUR“ durch den Betrag „20,00 EUR“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 6 wird der Betrag „74,00 EUR“ durch den Betrag „80,00 EUR“ ersetzt.
- b) In Absatz 7 wird der Betrag „5,00 EUR“ durch den Betrag „6,00 EUR“ ersetzt.

## § 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

Salzgitter, den 26.11.2008

gez. Klingebiel  
(Oberbürgermeister)

# 120

## 26. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Salzgitter

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. November 2007 (Nds. GVBl. S. 661), und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), hat der Rat der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 26. November 2008 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

Die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Salzgitter in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 37), zuletzt geändert durch die 25. Änderungssatzung vom 28. November 2007 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 196) wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 zur Satzung wird wie folgt geändert:

a)		Unter Salzgitter Bad werden folgende Straßen aufgenommen:
	-	Am Bennevoß
	-	Am Golfplatz
	-	Am Gräsekamp
	-	Am Kirschenberg
	-	Am Speckenberg
	-	Am Wäldchen
	-	An der Erzbahn
	-	Daimlerstraße
	-	Galbergstraße (bis zum Ende der Bebauung)
	-	Kurze Wanne (bis Haus Nr. 6)
	-	Maybachstraße
	-	Oberer Bergfeldweg
	-	Park and Ride - Anlage am Bahnhof
	-	ZOB

b)		Unter Salzgitter Bad werden folgende Straßen gestrichen:
	-	Innenhof Breslauer Straße / Schützenplatz
	-	Straße vom Schützenplatz zur Einfahrt des Innenhofs Breslauer Straße (Am Bahnhofsvorplatz)
c)		Nach der unter „Salzgitter Beinum“ aufgeführten „Zollhausstraße“ wird der Stadtteil „Salzgitter Engelnstedt“ eingefügt.
d)		Unter Salzgitter Engelnstedt werden folgende Straßen aufgenommen:
	-	Gustav-Hagemann-Straße
	-	Peiner Straße
e)		Unter Salzgitter Gebhardshagen werden folgende Straßen aufgenommen:
	-	Grubenlicht
	-	Kleines Feld
f)		Unter Salzgitter Gebhardshagen wird bei der „Eisenerzstraße“ der Zusatz „(von Bergmannglück bis zur L 472)“ gestrichen.
g)		Unter Salzgitter Lebenstedt werden folgende Straßen aufgenommen:
	-	Böcklingweg
	-	Feuerbachstraße
	-	Gothastraße
	-	Goyastraße
	-	Heckelweg
	-	Imatraweg
	-	Karl-Heidenblut-Weg
	-	Leiblweg
	-	Lenbachweg
	-	Ludwig-Ehrhard-Straße bis zur Abzweigung Kranichdamm
	-	Rungeweg
	-	Zilleweg
	-	Zufahrtsstraße zum Bahnhof
	-	Hinter Bahnhofsvorplatz der Zusatz „(Zufahrt zu den Parkplätzen)“

h)		Unter Salzgitter Lebenstedt werden folgende Straßen gestrichen:
	-	Hinter „Dürerring“ der Zusatz „(von der Erich Ollenhauer Straße bis Schinkelweg und von der Erich Ollenhauer Straße bis zur Grundschule)“
	-	Städtestraße (von Suthwiesenstraße bis Wildkamp)
i)		Unter Salzgitter Lichtenberg werden folgende Straßen aufgenommen:
	-	Hinter dem Zollen (ohne Stichstraßen)
	-	Hinter den Höfen
	-	Sültge (ohne Stichstraßen)
j)		Unter Salzgitter Thiede werden folgende Straßen aufgenommen:
	-	Arnikaweg
	-	Brandhelms Garten
	-	Dr.-Wilhelm-Höck-Ring
	-	Enzianweg
	-	Erich-Kästner-Straße
	-	Fenchelweg
	-	Guldener Kamp
	-	Gut
	-	Holunderweg
	-	Lavendelweg
	-	Rosmarinweg
	-	Salbeiweg
	-	Thymianweg
	-	Wacholderweg
	-	Willi-Blume-Weg
k)		Nach den unter „Salzgitter Thiede“ aufgeführten Straßen wird der Stadtteil „Salzgitter Watenstedt“ eingefügt.
l)		Unter Salzgitter Watenstedt werden folgende Straßen aufgenommen:
	-	Carl-Zeiss-Weg
	-	Sudetenstraße

2. Die Anlage 2 zur Satzung wird wie folgt geändert:

a)		Unter Salzgitter Beinum wird die „Straße westlich Zollhausstraße bei Hausnummer 5“ aufgenommen.
b)		Unter Salzgitter Bleckenstedt wird die Straße „Alte Gärtnerei“ aufgenommen.
c)		Unter Salzgitter Calbecht werden folgende Straßen aufgenommen:
	-	Alter Weg
	-	Erzwäsche
	-	Karl-Scharfenberg-Straße
d)		Unter Salzgitter Engelnstedt wird die Straße „Reitwiese“ aufgenommen und die „Peiner Straße“ gestrichen.
e)		Unter Salzgitter Flachstökheim werden folgende Straßen aufgenommen:
	-	Dammwinkel
	-	Kronenbusch
	-	Ritter-Schwicheldt-Allee
f)		Unter Salzgitter Gitter wird die Straße „Ütschenweg“ aufgenommen.
g)		Unter Salzgitter Hohenrode wird die Straße „Am Feldberg“ aufgenommen.
h)		Unter Salzgitter Lobmachersen wird die Straße „Am Kapitelhof“ aufgenommen.
i)		Unter Salzgitter Ringelheim werden folgende Straßen aufgenommen:
	-	Am Friedhof
	-	Dampfmühle
	-	Lange Äcker
	-	Lerchenkamp
	-	Sandkuhlenfeld
j)		Unter Salzgitter Üfingen werden folgende Straßen aufgenommen:
	-	Kapellenweg
	-	Stellmachergasse
k)		Unter Salzgitter Watenstedt wird die „Watenstedter Straße“ aufgenommen und der „Watenstedter Weg“ gestrichen.

3. In der Anlage 3 zur Satzung wird unter Salzgitter Bad „Ladenzentrum Ziester“ aufgenommen.

## §2

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Salzgitter vom 19. November 1974 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 180) in der sich aus der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 37), aus der 16. Änderungssatzung vom 24. November 1998 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 190), aus der 17. Änderungssatzung vom 26. November 1999 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 151), aus der 18. Änderungssatzung vom 24. November 2000 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 134), aus der 19. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2001 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 266), aus der 20. Änderungssatzung vom 28. November 2002 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 141), aus der 21. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2003 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 183), aus der 22. Änderungssatzung vom 24. November 2004 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 209), aus der 23. Änderungssatzung vom 23. November 2005 (Amtsblatt für

die Stadt Salzgitter S. 232), aus der 24. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2006 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 331), aus der 25. Änderungssatzung vom 28. November 2007 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 196) sowie aus der vorliegenden 26. Änderungssatzung ergebenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

### § 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

Salzgitter, den 26.11.2008

gez. Klingebiel  
(Oberbürgermeister)

## 121

### Veröffentlichung des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Veröffentlichung der Anhörungsdokumente zu dem „Entwurf des Bewirtschaftungsplans für die Flussgebietseinheit Weser, Entwurf des Maßnahmenprogramms für die Flussgebietseinheit Weser, Entwurf des niedersächsischen Beitrags für den Bewirtschaftungsplan für die Flussgebietseinheit Weser, Entwurf des niedersächsischen Beitrags für das Maßnahmenprogramm für die Flussgebietseinheit Weser inklusive Umweltbericht“

1. Hiermit werden die Anhörungsdokumente zu dem „Entwurf des Bewirtschaftungsplans für die Flussgebietseinheit Weser, dem Entwurf des Maßnahmenprogramms für die Flussgebietseinheit Weser, dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags für den Bewirtschaftungsplan für die Flussgebietseinheit Weser, dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags für das Maßnahmenprogramm für die Flussgebietseinheit Weser, inklusive Umweltbericht“ gemäß § 184 a Abs. 2 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S. 345) und § 14 i Abs. 2 und 3 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), neugefasst durch Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470) bekannt gemacht:

Flussgebietseinheit Weser

- Bewirtschaftungsplan für die Flussgebietseinheit Weser 2009 – Entwurf – nach Artikel 13 Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 (Amtsblatt der EG vom 22.12.2000, L 327)- EG-WRRL- bzw. § 36b Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – in der Neufassung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 666)
- Maßnahmenprogramm für die Flussgebietseinheit Weser 2009 – Entwurf – nach Artikel 11 Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des

Rates vom 23.10.2000 (Amtsblatt der EG vom 22.12.2000, L 327)- EG-WRRL- bzw. § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – in der Neufassung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 666)

- Entwurf des niedersächsischen Beitrags für den Bewirtschaftungsplan nach § 184 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S. 345) für die Flussgebietseinheit Weser
- Entwurf des niedersächsischen Beitrags für das Maßnahmenprogramm nach § 181 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S. 345) für die Flussgebietseinheit Weser
- Umweltbericht gemäß § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 30.07.2007 (Nds. GVBl. S. 179) in Verbindung mit § 14g UVPG zum Entwurf des niedersächsischen Beitrags für das Maßnahmenprogramm für die Flussgebietseinheit Weser

2. Die Anhörungsdokumente zu dem Entwurf des Bewirtschaftungsplans für die Flussgebietseinheit Weser, dem Entwurf des Maßnahmenprogramms für die Flussgebietseinheit Weser, dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags für den Bewirtschaftungsplan für die Flussgebietseinheit Weser, dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags für das Maßnahmenprogramm für die Flussgebietseinheit Weser liegen in der Zeit vom

22. Dezember 2008 bis zum 22. Juni 2009  
werktags

Montag bis Mittwoch	von 8.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	von 8.00 – 18.00 Uhr
Freitag	von 8.00 – 13.00 Uhr

bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Salzgitter, in den Räumen des Fachgebiets Umwelt, Joachim-Campe-Straße 9 – 11, 38226 Salzgitter, zur Einsichtnahme und Stellungnahme aus.



Der Umweltbericht zu dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags für das Maßnahmenprogramm für die Flussgebietseinheit Weser liegt in der Zeit vom

22. Dezember 2008 bis zum 31. März 2009

werktags

Montag bis Mittwoch von 8.00 – 16.00 Uhr

Donnerstag von 8.00 – 18.00 Uhr

Freitag von 8.00 – 13.00 Uhr

bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Salzgitter, in den Räumen des Fachgebiets Umwelt, Joachim-Campe-Straße 9 – 11, 38226 Salzgitter, zur Einsichtnahme und Stellungnahme aus.

Die Anhörungsdokumente sind zudem im Internetangebot des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) unter [www.nlwkn.de](http://www.nlwkn.de) veröffentlicht.

Stellungnahmen, die den Entwurf des Bewirtschaftungsplans für die Flussgebietseinheit Weser, den Entwurf des Maßnahmenprogramms für die Flussgebietseinheit Weser, den Entwurf des niedersächsischen Beitrags für den Bewirtschaftungsplan für die Flussgebietseinheit Weser, den Entwurf des niedersächsischen Beitrags für das Maßnahmenprogramm für die Flussgebietseinheit Weser betreffen, können auch vom 22. Dezember 2008 bis zum 22. Juni 2009 auf dem Postweg an den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Lüneburg, Geschäftsbereich 3, Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg oder per E-Mail an [wrrl@nlwkn-dir.niedersachsen.de](mailto:wrrl@nlwkn-dir.niedersachsen.de) geschickt werden.

Stellungnahmen, die den Umweltbericht zu dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags für das Maßnahmenprogramm für die Flussgebietseinheit Weser betreffen, können auch vom 22. Dezember 2008 bis zum 31. März 2009 auf dem Postweg an den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Lüneburg, Geschäftsbereich 3, Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg oder per E-Mail an [wrrl@nlwkn-dir.niedersachsen.de](mailto:wrrl@nlwkn-dir.niedersachsen.de) geschickt werden.

Stadt Salzgitter

Untere Wasserbehörde

## 122

## Öffentliche Zustellungen des Fachdienstes Ordnung, FG Ordnungswidrigkeiten

Gegen nachstehend aufgeführte Personen ist jeweils ein Bescheid ergangen, der nicht zustellbar ist.

Name/Empfänger Aktenzeichen	letzter bekannter Wohnsitz	Bescheid nach dem	Bescheid vom
Schaedler, Joachim 32.4/6712223	Goschenstraße 46 31134 Hildesheim	Straßenverkehrsgesetz	05.06.2008
Khanakini, Lokman 32.4/6818949	Marienberger Straße 7 38122 Braunschweig	Straßenverkehrsgesetz	04.09.2008
Klockmann, Marion 32.4/3804471	Alsweilerstraße 6 66646 Marpingen	Straßenverkehrsgesetz	24.10.2008
Japaridze, Mamuka 32.4/5803946	Boeselagerstraße 4 38108 Braunschweig	Straßenverkehrsgesetz	27.10.2008
Franke, Roy 32.4/6819148	Am Ziegenberg 21 b 38855 Wernigerode	Straßenverkehrsgesetz	03.11.2008
Tesch, Maik 32.4/3804535	Engeroder Straße 64 38259 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	13.11.2008
Karamisirov, Raif 32.4/6823965	Berliner Allee 1 30855 Langenhagen	Straßenverkehrsgesetz	20.11.2008
Christl, Michael 32.4/5805597	Wippenhamer Straße 6 A-4970 Eitzing/Österreich	Straßenverkehrsgesetz	20.11.2008
Steenart, Peter Hubertus 32.4/6823778	Kruin 2 g NL-1275AZ Huizen	Straßenverkehrsgesetz	28.11.2008
Wijbenga, Jochum Jj 32.4/6825426	Hazelaarstraat 7 NL2404VR Alphen Aan den Rijn	Straßenverkehrsgesetz	28.11.2008
Conrad, Carsten 32.4/6824364	Schulstraße 10 38640 Goslar	Straßenverkehrsgesetz	03.12.2008

Die Bescheide können durch den jeweiligen Empfänger oder sonstige Berechtigte im Fachdienst Ordnung, Fachgebiet Ordnungswidrigkeiten, Salzgitter-Lebenstedt, Joachim-Campe-Straße 6 - 8, während der Sprechzeiten bis zum **15.01.2009** eingesehen werden.

Nach Ablauf dieser Frist gelten diese Bescheide als zugestellt.

Fachdienst Ordnung

- Fachgebiet Ordnungswidrigkeiten -

AZ.: 32.4/

**123****Öffentliche Bekanntmachung des Fachdienstes Haushalt und Finanzen**

Gegen nachstehend aufgeführte Person ist ein Bescheid ergangen, der nicht zustellbar ist.

Name/Empfänger Aktenzeichen	letzter bekannter Wohnsitz	Bescheid nach dem	Bescheid vom
HASSAN, Suleiman 32.2/33.60/Suleiman	Nord-Süd-Straße 36 38229 Salzgitter	Aufenthaltsgesetz	25.11.2008

Der Bescheid kann durch den Empfänger oder sonstige Berechtigte im Fachdienst Ordnung, Fachgebiet Ausländerstelle, Staatsangehörigkeitsstelle, in Salzgitter-Lebenstedt, Joachim-Campe- Str. 6-8, während der Sprechzeiten bis zum 01.01.2009 eingesehen werden.

Nach Ablauf dieser Frist gilt der Bescheid als zugestellt.

Fachdienst Ordnung

- Fachgebiet Ausländerstelle, Staatsangehörigkeitsstelle -

**124****Öffentliche Zustellung des Fachdienstes Ordnung, FG Ausländerstelle, Staatsangehörigkeitsstelle**

Für Herrn Efstathios Refenes, letzter bekannter Wohnsitz Bohlweg 14, 38259 Salzgitter, ist ein Gewerbesteuerbescheid mit Datum vom 27.11.08 für das Veranlagungsjahr 2006 ergangen, der nicht zustellbar ist.

Der Bescheid kann durch den Empfänger oder einen sonstigen Berechtigten im Fachdienst Haushalt und Finanzen - Joachim-Campe-Str. 9-11, 38226 Salzgitter, während der Sprechzeiten bis zum 28.02.2009 eingesehen werden.

Nach Ablauf dieser Frist gilt der Bescheid als zugestellt.

Kassenzeichen 256878.750.1

Fachdienst Haushalt und Finanzen

Team Steuern

---

Fernsprech-Verbindungen: Rathaus SZ-Lebenstedt 83 90, Durchwahl 839 zusätzlich die Rufnummer des Hausapparates.

BürgerCenter Sprechzeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag durchgehend 8.00 – 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 8.00 – 13.00 Uhr. Für einzelne Dienststellen gelten Sonderregelungen.

Bankkonten der Stadtkasse Salzgitter:

Braunschweigische Landessparkasse, Salzgitter-Lebenstedt  
(BLZ 250 500 00), Konto-Nr. 3 803 806

Sparkasse Goslar/Harz  
(BLZ 268 500 01) Konto-Nr. 70 000 914

Postbank Hannover  
(BLZ 250 100 30), Konto-Nr. 6013 - 300

Herausgeber: Stadt Salzgitter – Referat für Kommunikation – Druck: Hausdruckerei der Stadt Salzgitter